

Gesetz- und Verordnungsblatt

der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche

Nr. 10

Kiel, den 16. Mai

1988

Inhalt	Seite
I. Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsanordnungen	
II. Bekanntmachungen	
Tarifvertrag über Vorruhestand	71
Vergütung der außertariflich beschäftigten Mitarbeiter	77
Durchführung der Verwaltungsanordnung zur Regelung des Kaufkraftausgleichs	77
Pauschalbetrag für Schönheitsreparaturen in Dienstwohnungen	77
Bekanntgabe neuer Kirchensiegel	77
Pfarrstellenerrichtung	78
Verlust eines Dienstaussweises	78
III. Stellenausschreibungen	78
IV. Personalnachrichten	81

Bekanntmachungen

Tarifvertrag über Vorruhestand

Kiel, den 29. April 1988

Der Verband kirchlicher und diakonischer Anstellungsträger Nordelbien (VKDA-NEK) hat mit den Mitarbeiterorganisationen einen Tarifvertrag über den Eintritt in den Vorruhestand geschlossen. Der Tarifvertrag trägt das Datum vom 28. März 1988 und ist mit Wirkung vom 1. April 1988 in Kraft gesetzt worden.

Der Abschluß erfolgte (gesondert, aber mit jeweils gleichem Wortlaut) mit den im nachstehenden Abdruck aufgeführten Organisationen (Anlage 1).

Der VKDA-NEK hat bereits mit Rundschreiben Nr. 2/88 und 3/88 vom 7. und 29. März 1988 Hinweise und Erläuterungen zur Durchführung des Tarifvertrages über den Eintritt in den Vorruhestand gegeben (vgl. auch NEK-Mitteilung 1988 S. 78). Der VKDA wird in Kürze auch ein Muster für die vorgeschriebene „Vereinbarung“ über den Eintritt in den Vorruhestand bekanntgeben.

Der Wortlaut des Vorruhestandsgesetzes vom 13. April 1984 (BGBI. I S. 601) wird auszugsweise als Anlage 2 abgedruckt.

Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrage:

Grohmann

Tarifvertrag über den Eintritt in den Vorruhestand vom 28. März 1988

Zwischen

dem Verband kirchlicher und diakonischer Anstellungsträger Nordelbien (VKDA-NEK),
vertreten durch den geschäftsführenden Vorstand

– einerseits –

und

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr
Bezirksverwaltungen Hamburg und Nordwest

der Deutschen Angestellten Gewerkschaft
Landesverbände Hamburg und Schleswig-Holstein

dem Verband Kirchlicher Mitarbeiter Nodelbien

der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft
Landesbezirk Nordmark

– andererseits –

wird auf der Grundlage der Tarifverträge vom 5. November 1979 für die unter den Geltungsbereich des Kirchlichen Angestellten-tarifvertrages (KAT-NEK) oder des Kirchlichen Arbeitertarifvertrages (KArbT-NEK) fallenden Mitarbeiter folgendes vereinbart:

§ 1

Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die in einer rentenversicherungspflichtigen Beschäftigung tätig sind und mit denen arbeitsvertraglich mindestens die Hälfte der durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit vollbeschäftigter Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter als Arbeitszeit vereinbart worden ist.

§ 2

Vereinbarung über den Eintritt
in den Vorruhestand

(1) Auf Antrag einer Mitarbeiterin/eines Mitarbeiters kann zwischen dem Anstellungsträger und der Mitarbeiterin/dem Mitarbeiter bis zum 31. Oktober 1988 vereinbart werden, daß sie/er zum Zweck des Eintritts in den Vorruhestand aus dem Beschäftigungsverhältnis ausscheidet.

(2) Einen Anspruch auf Abschluß einer Vereinbarung nach Absatz 1 haben Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter, die in den letzten zehn Jahren ununterbrochen im Wechselschichtbetrieb tätig waren oder ununterbrochen Nachtarbeit geleistet haben.

Unschädlich sind Unterbrechungen

1. die insgesamt die Dauer von sechs Monaten nicht überschreiten,
2. aufgrund von Arbeitsunfähigkeit im Sinne des § 37 KAT/KArbT-NEK bis zu deren Dauer,
3. durch Arbeitsbefreiung nach § 52 KAT/KArbT-NEK.

(3) Antragsberechtigt sind vor dem 1. Dezember 1930 geborene Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter, die die Voraussetzungen des § 3 dieses Tarifvertrages erfüllen.

(4) Die Mitarbeiterin/Der Mitarbeiter hat den Antrag möglichst frühzeitig, spätestens drei Monate vor dem beabsichtigten Zeitpunkt des Ausscheidens schriftlich zu stellen. Der Antrag soll den Termin enthalten, zu dem der Eintritt in den Vorruhestand beabsichtigt ist.

(5) Der Eintritt in den Vorruhestand darf jeweils nur am Ersten eines Kalendermonats beginnen, frühestens am Ersten des auf die Vollendung des 58. Lebensjahres folgenden Monats, spätestens am 1. Dezember 1988.

(6) Der Eintritt in den Vorruhestand setzt voraus, daß eine entsprechende Vereinbarung zwischen der Mitarbeiterin/dem Mitarbeiter und dem Anstellungsträger schriftlich abgeschlossen worden ist.

(7) Der Vorruhestand beginnt mit dem in der Vereinbarung festgelegten Termin. Vom Beginn des Vorruhestandes an erhält die Mitarbeiterin/der Mitarbeiter Vorruhestandsgeld.

§ 3

Voraussetzung für den Abschluß
einer Vereinbarung über den Eintritt
in den Vorruhestand

Voraussetzung für den Abschluß einer Vereinbarung über den Eintritt in den Vorruhestand ist, daß die Mitarbeiterin/der Mitarbeiter

1. das 58. Lebensjahr vollendet hat,
2. innerhalb der letzten fünf Jahre vor Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses mindestens 1080 Kalendertage in einer die Beitragspflicht begründenden Beschäftigung im Sinne des § 168 des Arbeitsförderungsgesetzes (AFG) gestanden hat, wobei Zeiten des Bezuges von Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe sowie Zeiten im Sinne des § 107 Nr. 2 bis 6 AFG der Zeit einer solchen Beschäftigung gleichstehen,

3. vor Eintritt in den Vorruhestand mindestens fünf Jahre ununterbrochen im kirchlichen Dienst (§ 20 Abs. 2 Buchst. a und b KAT/KArbT-NEK) beschäftigt war und

4. sich verpflichtet, während des Vorruhestandes keine abhängige oder selbständige Tätigkeit auszuüben, die die Geringfügigkeitsgrenze des § 8 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IV) überschreitet, wobei eine Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit, die die Mitarbeiterin/der Mitarbeiter schon innerhalb der letzten fünf Jahre vor Eintritt in den Vorruhestand ständig ausgeübt hat, unschädlich ist.

§ 4

Wiederbesetzung des Arbeitsplatzes

Der Anstellungsträger hat aus Anlaß der Beendigung des Arbeitsverhältnisses

- a) einen beim Arbeitsamt arbeitslos gemeldeten Arbeitnehmer oder
- b) einen Jugendlichen oder sonstigen Arbeitnehmer, für den nach Abschluß der Ausbildung kein Arbeitsplatz vorhanden ist, auf dem frei gemachten oder auf einem infolge des Ausscheidens durch Umsetzung frei gewordenen Arbeitsplatz zu beschäftigen oder
- c) einen Auszubildenden zu beschäftigen, sofern der Anstellungsträger in der Regel ausschließlich der Auszubildenden und Schwerbehinderten nicht mehr als 20 Arbeitnehmer beschäftigt. § 10 Abs. 2 Sätze 2 - 4 des Lohnfortzahlungsgesetzes gilt entsprechend mit der Maßgabe, daß das letzte Kalenderjahr vor Beginn des Ausbildungsverhältnisses maßgebend ist.

§ 5

Vorruhestandsgeld

(1) Die in den Vorruhestand tretenden Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter haben nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses gegenüber ihrem bisherigen Anstellungsträger Anspruch auf ein monatlich zu zahlendes Vorruhestandsgeld. Die Auszahlungen erfolgen zum gleichen Zeitpunkt, zu dem die Vergütungen und Löhne ausbezahlt werden.

(2) Das Vorruhestandsgeld beträgt 65 v.H., nach einer Beschäftigungszeit (§ 3 Nr. 3) von mindestens fünfzehn Jahren 70 v.H. des Bruttoarbeitsentgelts.

Bruttoarbeitsentgelt ist das rentenversicherungspflichtige Arbeitsentgelt, das die/der ausgeschiedene Mitarbeiterin/Mitarbeiter in den letzten zwölf Monaten vor Beginn des Vorruhestandes durchschnittlich erzielt hat oder ohne eine durch Krankheit oder Beurlaubung verursachte Zahlungsunterbrechung erzielt hätte.

(3) Jeweils nach Ablauf eines Jahres seit Beginn des Vorruhestandes erhöht sich das Vorruhestandsgeld um den Vomhundertsatz, um den die Renten der gesetzlichen Rentenversicherung zuletzt vor diesem Zeitpunkt nach dem jeweiligen Renten Anpassungsgesetz angepaßt worden sind.

§ 6

Mitwirkungspflicht des Anstellungsträgers

(1) Der Anstellungsträger hat Anträge auf Vorruhestandsvereinbarungen unverzüglich zu bearbeiten. Er entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen.

(2) Der Anstellungsträger hat Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern, die für eine Vorruhestandsvereinbarung nach diesem Tarifvertrag in Frage kommen, auf Verlangen eine Berechnung des sich für sie im ersten Monat der Inanspruchnahme ergebenden Vorruhestandsgeldes zur Verfügung zu stellen und die voraussichtlichen Auswirkungen des Vorruhestandes auf die Zusatzversorgung schriftlich darzustellen.

(3) Der Anstellungsträger unterrichtet die Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter schriftlich über die für den Zuschuß der Bundesanstalt für Arbeit benötigten Angaben und über die der Mitteilungspflicht unterliegenden Änderungen der sie betreffenden Verhältnisse.

§ 7

Mitwirkungs- und Erstattungspflicht der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

(1) Die Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter haben dem Anstellungsträger alle Angaben zu machen, die dieser für die Geltendmachung des Zuschusses nach dem Vorruhestandsgesetz (VRG) benötigt.

(2) Die ausgeschiedenen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter dürfen durch ihr Verhalten den Zuschuß der Bundesanstalt für Arbeit an den bisherigen Anstellungsträger nicht gefährden. Sie haben insbesondere alle Änderungen der sie betreffenden Verhältnisse, soweit sie für den Bezug des Vorruhestandsgeldes und für den Zuschuß der Bundesanstalt für Arbeit erheblich sind, dem bisherigen Anstellungsträger unverzüglich mitzuteilen.

(3) Die ausgeschiedenen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter haben den Antrag auf Altersruhegeld oder auf eine andere der in § 2 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. b und Absatz 2 VRG genannten Leistungen zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu stellen.

(4) Nach Vollendung des 60. Lebensjahres haben die ausgeschiedenen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter auf Verlangen des bisherigen Anstellungsträgers diesem nachzuweisen, daß sie Altersruhegeld oder eine andere der in § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b und Absatz 2 VRG genannten Leistungen noch nicht beanspruchen können. Kommen die ausgeschiedenen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter dem Verlangen nicht nach, kann der bisherige Anstellungsträger das Vorruhestandsgeld solange zurückbehalten, bis die ausgeschiedenen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter den Nachweis erbracht haben.

(5) Zu Unrecht erhaltenes Vorruhestandsgeld haben die ausgeschiedenen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter dem bisherigen Anstellungsträger zurückzuzahlen. In den Fällen des § 10 Abs. 2 VRG vermindert sich die Rückzahlungspflicht um die von den ausgeschiedenen Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern der Bundesanstalt für Arbeit ersetzten oder zu ersetzenden Zuschüsse.

§ 8

Erlöschen und Ruhen des Anspruchs auf Vorruhestandsgeld

(1) Der Anspruch auf Vorruhestandsgeld erlischt mit Beginn des Monats, für den die ausgeschiedenen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter Altersruhegeld vor Vollendung des 65. Lebensjahres oder eine andere der in § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b und Absatz 2 VRG genannten Leistungen beanspruchen können. Der Anspruch auf Vorruhestandsgeld erlischt spätestens mit Ablauf des Monats, in dem die ausgeschiedenen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter das 65. Lebensjahr vollenden.

(2) Beim Tod einer ausgeschiedenen Mitarbeiterin/eines ausgeschiedenen Mitarbeiters erlischt der Anspruch auf Vorruhestandsgeld mit Ablauf des Sterbemonats. Die Hinterbliebenen im Sinne von § 41 Abs. 1 und 2 KAT/KArbT-NEK erhalten das Vorruhestandsgeld für weitere zwei Monate.

(3) Der Anspruch auf Vorruhestandsgeld

1. ruht während der Zeit, in der die ausgeschiedenen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter Beschäftigungen oder selbständige Tätigkeiten ausüben, die die Geringfügigkeitsgrenze des § 8 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch überschreiten oder aufgrund solcher Beschäftigungen Verletztengeld erhalten; die Grenze hinsichtlich des Gesamteinkommens (z. Z. ein Sechstel) ist dabei nicht anzuwenden,

2. erlischt, wenn der Anspruch nach Nummer 1 mindestens 150 Kalendertage geruht hat. Dabei sind mehrere Ruhenszeiträume zusammenzurechnen.

§ 9

Zuwendung und Übergangsgeld

Ein Anspruch auf die Zuwendung nach § 1 Abs. 1 und 2 des Tarifvertrages über eine Zuwendung für nichtbeamtete Mitarbeiter vom 15. Januar 1982 in der jeweils geltenden Fassung sowie auf Übergangsgeld nach § 62 KAT/KArbT-NEK besteht auch in den Fällen, in denen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter wegen Eintritts in den Vorruhestand nach diesem Tarifvertrag aus dem Beschäftigungsverhältnis ausscheiden.

§ 10

Sozialversicherung und Steuern

(1) Zur Aufrechterhaltung des Sozialversicherungsschutzes bleiben die Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter während des Bezugs von Vorruhestandsgeld in der gesetzlichen Kranken- und Rentenversicherung nach Maßgabe der Artikel 4 und 5 des Gesetzes zur Erleichterung des Übergangs vom Arbeitsleben in den Ruhestand vom 13. April 1984 (BGBl. I S. 601) versichert.

(2) Der bisherige Anstellungsträger trägt 50 v.H. des Beitrags, der für das Vorruhestandsgeld zur Pflichtversicherung der ausgeschiedenen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter in der gesetzlichen Kranken- und Rentenversicherung zu zahlen ist. Der Anstellungsträger hat den Arbeitnehmeranteil vom Vorruhestandsgeld einzubehalten und zusammen mit dem Arbeitgeberanteil an die zuständigen Stellen abzuführen.

(3) Für die von der Pflichtversicherung befreiten ausgeschiedenen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter trägt der bisherige Anstellungsträger 50 v.H. des Beitrags, den die ausgeschiedenen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter für das Vorruhestandsgeld zur freiwilligen oder privaten Krankenversicherung und zur Altersversorgung zu zahlen haben, höchstens den Betrag, der als Arbeitgeberanteil an die gesetzliche Kranken- und Rentenversicherung zu entrichten wäre.

(4) Das Vorruhestandsgeld ist, soweit es nicht gemäß § 3 Nr. 9 EStG steuerfrei ist, von den Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern wie Arbeitslohn zu versteuern. Der bisherige Anstellungsträger hat die Lohn- und Kirchensteuern vom Vorruhestandsgeld einzubehalten und an das Finanzamt abzuführen.

§ 11

Zusatzversorgung

Soweit die Satzung der VBL oder einer anderen Zusatzversorgungskasse, der der jeweilige Anstellungsträger angeschlossen ist, die Aufrechterhaltung der Anwartschaft auf Versorgungsrente oder die Vermeidung einer Kürzung der Versorgungsrente von der Zahlung einer Umlage oder eines Sonderbeitrags während der Zeit des Vorruhestandes abhängig macht, entrichtet der bisherige Anstellungsträger diese auf seine Kosten.

§ 12

Besitzstand

Etwaige bei Beginn des Vorruhestandes laufende Darlehensverträge zwischen der Mitarbeiterin/dem Mitarbeiter und dem Anstellungsträger bzw. dem vom Anstellungsträger beauftragten Kreditinstitut (Hypothekendarlehen, Gehaltsvorschüsse) sind während der Zeit des Vorruhestandes weiterzuführen.

§ 13

Ausschlußfrist

Nach Eintritt der Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter in den Vorruhestand sind alle Ansprüche auf Leistungen aus dieser Vorruhestandsregelung innerhalb einer Ausschlußfrist von sechs Monaten nach Fälligkeit schriftlich geltend zu machen. Für denselben Sachverhalt reicht die einmalige Geltendmachung des Anspruchs aus, um die Ausschlußfrist auch für später fällig werdende Leistungen unwirksam zu machen.

§ 14

Unterrichtung der Mitarbeitervertretung

Die Mitarbeitervertretung ist unverzüglich über Vorruhestandsanträge und den Abschluß von Vorruhestandsvereinbarungen zu unterrichten.

§ 15

Insolvenzversicherung

Im Falle der Zahlungsunfähigkeit eines kirchlichen Anstellungsträgers (Kirchenkreis, Kirchenkreisverband, Kirchengemeindeverband, Kirchengemeinde) übernimmt die Nordelbische Ev. -Luth Kirche (NEK) gemäß Beschluß des Hauptausschusses der Synode vom 9. März 1988 – vorbehaltlich der Bestätigung durch die Synode der NEK – die Bürgschaft für die Vorruhestandsleistungen an ausgeschiedene Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter, die nach Maßgabe dieses Tarifvertrages in den Vorruhestand getreten sind.

§ 16

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. April 1988 in Kraft.

Kiel, den 28. März 1988

Unterschriften

*

Gesetz zur Förderung von Vorruhestandsleistungen (Vorruhestandsgesetz-VRG)

§ 1

Grundsatz

(1) Die Bundesanstalt für Arbeit (Bundesanstalt) gewährt Arbeitgebern Zuschüsse zu den Aufwendungen für Vorruhestandsleistungen an Arbeitnehmer, die das 58. Lebensjahr vollendet und ihre Erwerbstätigkeit beendet haben.

(2) Die Zahlung des Zuschusses beginnt nach Maßgabe des Absatzes 1

im Jahr 1984 für Arbeitnehmer, die vor dem Jahr 1927 geboren sind, im Jahr 1985 für Arbeitnehmer, die vor dem Jahr 1928 geboren sind, im Jahr 1986 für Arbeitnehmer, die vor dem Jahr 1929 geboren sind, im Jahr 1987 für Arbeitnehmer, die vor dem Jahr 1930 geboren sind, im Jahr 1988 für Arbeitnehmer, die vor dem Jahr 1931 geboren sind.

§ 2

Anspruchsvoraussetzungen

(1) Der Anspruch auf den Zuschuß setzt voraus, daß

1. der Arbeitgeber auf Grund eines Tarifvertrages, einer Regelung der Kirchen und der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften oder einer Vereinbarung mit dem Arbeitnehmer
 - a) dem ausgeschiedenen Arbeitnehmer Vorruhestandsgeld in Höhe von mindestens 65 vom Hundert des Bruttoarbeitsentgelts im Sinne des § 3 Abs. 2 gezahlt hat und

b) Vorruhestandsgeld bis zum Ablauf des Kalendermonats zu zahlen hat, in dem der ausgeschiedene Arbeitnehmer das 65. Lebensjahr vollendet, längstens bis zum Ablauf des Kalendermonats vor dem Monat, vor dem ab der ausgeschiedene Arbeitnehmer Altersruhegeld vor Vollendung des 65. Lebensjahres, Knappschaftsausgleichsleistung oder ähnliche Bezüge öffentlich-rechtlicher Art beanspruchen kann,

2. der ausgeschiedene Arbeitnehmer innerhalb der letzten fünf Jahre vor Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses mindestens 1080 Kalendertage in einer die Beitragspflicht begründenden Beschäftigung im Sinne des § 168 des Arbeitsförderungsgesetzes gestanden hat. Zeiten des Bezuges von Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe sowie Zeiten im Sinne des § 107 Nr. 2 bis 6 des Arbeitsförderungsgesetzes stehen diesen Beschäftigungszeiten gleich,

3. das Arbeitsverhältnis auf Grund einer Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer beendet ist,

4. die freie Entscheidung des Arbeitgebers bei einer über 5 vom Hundert der Arbeitnehmer des Betriebes hinausgehenden Inanspruchnahme sichergestellt ist oder eine Ausgleichskasse der Arbeitgeber oder eine gemeinsame Einrichtung besteht, wobei beide Voraussetzungen in Tarifverträgen verbunden werden können; für die Berechnung der Zahl der Arbeitnehmer ist der Durchschnitt der letzten zwölf Kalendermonate vor dem Ausscheiden des Arbeitnehmers maßgebend; dabei werden Auszubildende und Schwerbehinderte nicht mitgezählt,

5. der Arbeitgeber aus Anlaß der Beendigung des Arbeitsverhältnisses

a) einen beim Arbeitsamt arbeitslos gemeldeten Arbeitnehmer oder

b) einen Jugendlichen oder sonstigen Arbeitnehmer, für den nach Abschluß der Ausbildung kein Arbeitsplatz vorhanden ist,

auf dem freigemachten oder auf einem infolge des Ausscheidens durch Umsetzung freigewordenen Arbeitsplatz beschäftigt oder

c) einen Auszubildenden beschäftigt, sofern der Arbeitgeber in der Regel ausschließlich der Auszubildenden und Schwerbehinderten nicht mehr als zwanzig Arbeitnehmer beschäftigt. § 10 Abs. 2 Satz 2 bis 4 des Lohnfortzahlungsgesetzes gilt entsprechend mit der Maßgabe, daß das letzte Kalenderjahr vor Beginn des Ausbildungsverhältnisses maßgebend ist.

(2) Den in Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe b genannten Leistungen stehen vergleichbare Leistungen einer Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung oder eines Versicherungsunternehmens gleich, wenn der ausgeschiedene Arbeitnehmer in der vorhergehenden Beschäftigung (Absatz 1 Nr. 2) von der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung befreit war.

(3) Bei der Anwendung des Absatzes 1 Nr. 2 bleiben Beschäftigungszeiten unberücksichtigt, für die kein Arbeitsentgelt gezahlt wird, soweit diese Zeiten jeweils vier Wochen überschreiten. Satz 1 gilt nicht, wenn für diese Zeiten Lohnersatzleistungen gezahlt werden.

(4) Der Anspruch auf den Zuschuß besteht nicht, wenn der ausgeschiedene Arbeitnehmer Anpassungsgeld für entlassene Arbeitnehmer des Bergbaus erhält.

§ 3

Höhe des Zuschusses zu den Vorruhestandsleistungen

(1) Der Zuschuß beträgt 35 vom Hundert der Aufwendungen für

1. das dem ausgeschiedenen Arbeitnehmer in Höhe von 65 vom Hundert des Bruttoarbeitsentgelts gezahlte Vorruhestandsgeld,

2. den Beitragsanteil des Arbeitgebers zur Pflichtversicherung des ausgeschiedenen Arbeitnehmers in der gesetzlichen Krankenversicherung und in der gesetzlichen Rentenversicherung, höchstens jedoch den Beitragsanteil, den der Arbeitgeber bei Zahlung eines Vorruhestandsgeldes in Höhe von 65 vom Hundert des Bruttoarbeitsentgelts entrichten müßte.

(2) Bruttoarbeitsentgelt im Sinne des Absatzes 1 ist das Arbeitsentgelt, das der ausgeschiedene Arbeitnehmer vor Beginn der Vorruhestandsleistung in den letzten abgerechneten, insgesamt sechs Monate umfassenden Lohnabrechnungszeiträumen durchschnittlich erzielt hat, soweit es im jeweiligen Monat die Beitragsbemessungsgrenze des § 175 Abs. 1 Nr. 1 des Arbeitsförderungsgesetzes nicht überschreitet. § 112 Abs. 2, 4, 5 Nr. 3 und Abs. 7 des Arbeitsförderungsgesetzes ist entsprechend anzuwenden.

(3) Als Beitragsanteil des Arbeitgebers zur gesetzlichen Rentenversicherung im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2 gilt bei Empfängern von Vorruhestandsgeld, die vor Beginn der Vorruhestandsleistungen nach § 7 Abs. 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes, nach Artikel 2 § 1 Abs. 1 und 2 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes oder nach Artikel 2 § 1 Abs. 1 und 1 a des Knappschaftsrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes von der Versicherungspflicht befreit oder in Artikel 2 § 1 Abs. 4 Satz 1 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes oder in Artikel 2 § 1 Abs. 1 b Satz 1 des Knappschaftsrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes genannt sind und auf ihre Befreiung von der Versicherungspflicht nicht verzichtet haben, die Hälfte der Beiträge, die die Bundesanstalt nach § 166 b Abs. 1 und 1 a des Arbeitsförderungsgesetzes zu tragen hätte, wenn eine der in dieser Vorschrift genannten Leistungen in Höhe des Vorruhestandsgeldes zu zahlen wäre.

(4) Als Beitragsanteil des Arbeitgebers zur gesetzlichen Krankenversicherung im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2 gilt bei Beziehern von Vorruhestandsgeld, die vor Beginn der Vorruhestandsleistungen nur wegen Überschreitens der Jahresarbeitsverdienstgrenze nicht nach § 165 Abs. 1 Nr. 2 der Reichsversicherungsordnung versicherungspflichtig oder die nach § 173 b der Reichsversicherungsordnung oder nach Artikel 3 § 1 Abs. 4 des Gesetzes zur Änderung des Mutterschutzgesetzes und der Reichsversicherungsordnung vom 24. August 1965 (BGBl. I S. 912) von der Versicherungspflicht befreit waren, der Beitragszuschuß, den der Arbeitgeber nach § 405 Abs. 4 der Reichsversicherungsordnung zu zahlen hat. Satz 1 ist nicht anzuwenden, wenn der Bezieher des Vorruhestandsgeldes als landwirtschaftlicher Unternehmer nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte versichert ist.

(5) Der Zuschuß beträgt abweichend von Absatz 1 34 vom Hundert, wenn der Anspruch auf Vorruhestandsleistungen für den Fall der Zahlungseinstellung durch den Arbeitgeber nicht auf Grund tarifvertraglicher Vereinbarung gesichert ist.

§ 4

Dynamisierung des Zuschusses

Der Zuschuß zu den Aufwendungen des Arbeitgebers erhöht sich jeweils nach Ablauf eines Jahres seit Beginn der Zahlung des Vorruhestandsgeldes um den Vomhundertsatz, um den die Renten der gesetzlichen Rentenversicherung zuletzt vor diesem Zeitpunkt nach dem jeweiligen Rentenanpassungsgesetz angepaßt worden sind. Der Zuschuß wird höchstens um den Vomhundertsatz angehoben, um den der Arbeitgeber das Vorruhestandsgeld erhöht hat.

§ 5

Erlöschen und Unterbrechung des Anspruchs

(1) Der Anspruch auf den Zuschuß erlischt

1. mit Ablauf des Monats, in dem der ausgeschiedene Arbeitnehmer das 65. Lebensjahr vollendet,

2. mit Beginn des Monats, für den der ausgeschiedene Arbeitnehmer eine der in § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b genannten Altersrenten oder Altersbezüge oder eine Leistung beanspruchen kann, die nach § 2 Abs. 2 den Altersrenten oder Altersbezügen gleichgestellt ist.

(2) Der Anspruch auf den Zuschuß besteht nicht, solange der Arbeitgeber auf dem freigemachten oder durch Umsetzung freigewordenen Arbeitsplatz keinen Arbeitnehmer mehr beschäftigt, der bei Beginn der Beschäftigung eine der in § 2 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe a bis c genannten Voraussetzungen erfüllt hat. Dies gilt nicht, wenn der Arbeitgeber den Arbeitsplatz mit einem Arbeitnehmer, der eine der in § 2 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe a bis c genannten Voraussetzungen erfüllt, innerhalb von drei Monaten wiederbesetzt oder der Arbeitgeber insgesamt für zwei Jahre die Voraussetzungen für den Anspruch auf einen Zuschuß zu den Aufwendungen für Vorruhestandsleistungen an den Arbeitnehmer erfüllt hat.

§ 6

Nebentätigkeit

(1) Der Anspruch auf den Zuschuß

1. ruht während der Zeit, in der der ausgeschiedene Arbeitnehmer Beschäftigungen oder selbständige Tätigkeiten ausübt, die die Geringfügigkeitsgrenze des § 8 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch überschreiten oder auf Grund solcher Beschäftigungen Verletztengeld erhält; die Grenze hinsichtlich des Sechstels des Gesamteinkommens ist dabei nicht anzuwenden.

2. erlischt, wenn der Anspruch nach Nummer 1 mindestens 150 Kalendertage geruht hat. Dabei sind mehrere Ruhezeiträume zusammenzurechnen.

(2) Beschäftigungen oder selbständige Tätigkeiten bleiben bei der Anwendung des Absatzes 1 unberücksichtigt, soweit der ausgeschiedene Arbeitnehmer sie auch schon innerhalb der letzten fünf Jahre vor Beginn der Vorruhestandsleistungen ständig neben einer mehr als geringfügigen Beschäftigung im Sinne des § 8 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch ausgeübt hat.

(3) § 48 Abs. 1 Nr. 3 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch findet keine Anwendung.

(4) Ruht oder erlischt nach Absatz 1 der Anspruch auf den Zuschuß, entfällt der Anspruch auf Vorruhestandsgeld in Höhe des wegfallenden Zuschusses.

§ 7

Schutzvorschriften

(1) Die Tatsache, daß ein Arbeitnehmer nach Vollendung des 58. Lebensjahres gegenüber seinem Arbeitgeber zur Inanspruchnahme von Vorruhestandsgeld berechtigt ist, ist nicht als ein die Kündigung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitgeber bedingender Grund im Sinne des § 1 Abs. 2 Satz 1 des Kündigungsschutzgesetzes anzusehen; sie kann auch nicht bei der sozialen Auswahl nach § 1 Abs. 3 Satz 1 des Kündigungsschutzgesetzes zum Nachteil des Arbeitnehmers berücksichtigt werden.

(2) Die Verpflichtung des Arbeitgebers zur Zahlung von Vorruhestandsgeld kann nicht für den Fall ausgeschlossen werden, daß ein Anspruch des Arbeitgebers auf den Zuschuß der Bundesanstalt nicht besteht, weil keine der in § 2 Abs. 1 Nr. 5 oder in § 5 Abs. 2 genannten Voraussetzungen vorliegt. Das gleiche gilt für den Fall, daß der Arbeitgeber den Zuschuß nur deshalb nicht erhält, weil er den Antrag nach § 11 Abs. 1 nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig gestellt hat oder seinen Mitwirkungspflichten nicht nachgekommen ist, ohne daß dafür eine Verletzung der Mitwirkungspflichten des Arbeitnehmers ursächlich war.

(3) Der Anspruch auf Vorruhestandsgeld kann wie der Anspruch auf Arbeitseinkommen gepfändet, verpfändet oder übertragen werden.

§ 8

Ausgleichskassen, gemeinsame Einrichtungen

(1) Werden die Vorruhestandsleistungen auf Grund eines Tarifvertrages von einer Ausgleichskasse der Arbeitgeber erbracht oder werden die Vorruhestandsleistungen der Arbeitgeber auf Grund eines Tarifvertrages von einer Ausgleichskasse der Arbeitgeber erstattet, so gewährt die Bundesanstalt auf Antrag der Tarifvertragsparteien den Zuschuß der Ausgleichskasse.

(2) Für gemeinsame Einrichtungen der Tarifvertragsparteien gilt Absatz 1 entsprechend.

§ 9

Insolvenzsicherung

(1) Soweit der Arbeitgeber seine Verpflichtung zur Zahlung von Vorruhestandsgeld nicht erfüllt und der Arbeitnehmer auf Grund tarifvertraglicher Vereinbarungen für den Fall der Zahlungseinstellung durch den Arbeitgeber nicht geschützt ist, gewährt die Bundesanstalt Vorruhestandsgeld wie ein Arbeitgeber, wenn

1. über das Vermögen des Arbeitgebers oder über seinen Nachlaß das Konkursverfahren eröffnet worden ist, oder
2. der Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens über das Vermögen des Arbeitgebers oder über seinen Nachlaß mangels Masse abgewiesen worden ist, oder
3. das gerichtliche Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkursverfahrens über das Vermögen des Arbeitgebers oder über seinen Nachlaß eröffnet worden ist, oder
4. der Arbeitgeber mit seinen Gläubigern nach vorausgegangener Zahlungseinstellung im Sinne der Konkursordnung einen außergerichtlichen Vergleich schließt und die Bundesanstalt dem Vergleich zustimmt.

Vorruhestandsgeld nach Satz 1 ist auch zu gewähren, soweit die Durchsetzung des Anspruchs gegen den Arbeitgeber für den Arbeitnehmer unzumutbar ist. Die Durchsetzung des Anspruchs ist insbesondere dann zumutbar, wenn der Arbeitgeber die Zahlung des Vorruhestandsgeldes wegen wirtschaftlicher Notlage eingestellt hat.

(2) Die Leistung nach Absatz 1 wird in Höhe des Vorruhestandsgeldes nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 gewährt. § 4 gilt entsprechend.

(3) Der Anspruch des Arbeitnehmers auf Vorruhestandsgeld gegen den Arbeitgeber geht auf die Bundesanstalt über, soweit diese nach Absatz 1 Vorruhestandsgeld zu leisten hat. Der Arbeitgeber hat der Bundesanstalt die Beiträge zur gesetzlichen Kranken- und Rentenversicherung zu erstatten, die sie nach Absatz 1 getragen hat.

(4) Die §§ 141 k und 141 l des Arbeitsförderungsgesetzes gelten entsprechend.

§ 10

Mitwirkungspflichten des Arbeitnehmers,
Erstattungspflicht des Arbeitnehmers

(1) Der Arbeitnehmer hat Änderungen der ihn betreffenden Verhältnisse, die für den Zuschuß erheblich sind, dem Arbeitgeber unverzüglich mitzuteilen.

(2) Der Arbeitnehmer hat der Bundesanstalt die dem Arbeitgeber zu Unrecht geleisteten Zuschüsse zu ersetzen, wenn der Arbeitnehmer die unrechtmäßige Zahlung dadurch bewirkt hat, daß er vorsätzlich oder grobfahrlässig

1. Angaben gemacht hat, die unrichtig oder unvollständig sind, oder
2. der Mitteilungspflicht nach Absatz 1 nicht nachgekommen ist.

§ 11

Verfahren

(1) Der Zuschuß zu den Vorruhestandsleistungen und das Vorruhestandsgeld nach § 9 Abs. 1 werden auf Antrag gewährt. Der Antrag ist schriftlich beim zuständigen Arbeitsamt zu stellen.

(2) Bei der Durchführung des § 9 ist § 141 g des Arbeitsförderungsgesetzes entsprechend anzuwenden.

(3) Die Bundesanstalt bestimmt durch Anordnung das Nähere über das Verfahren; sie kann hierin auch die Beteiligung der Verwaltungsausschüsse vorsehen. § 191 Abs. 3 und 4 des Arbeitsförderungsgesetzes gilt entsprechend. Unter den Voraussetzungen des § 191 Abs. 5 des Arbeitsförderungsgesetzes kann der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung anstelle der in Satz 1 vorgesehenen Anordnung der Bundesanstalt durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, das Nähere über das Verfahren bestimmen.

§ 12

Steuerliche Regelungen

(1) Bei der Anwendung des § 28 des Berlinförderungsgesetzes gilt der Bezug von Vorruhestandsgeld als Arbeitslohn aus einem gegenwärtigen Dienstverhältnis, wenn im Zeitpunkt der Zahlung

1. die Voraussetzungen für die Gewährung des Zuschusses im Sinne des § 1 mit Ausnahme der in § 2 Abs. 1 Nr. 5 und § 11 genannten Voraussetzungen vorliegen und
2. der Empfänger die Wohnsitzvoraussetzungen des § 21 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 des Berlinförderungsgesetzes erfüllt und sie auch bei Beendigung der Erwerbstätigkeit erfüllt hat.

(2) Für die Erhebung der Lohnsteuer gelten in den Fällen des § 8 die gemeinsame Einrichtung und die Ausgleichskasse der Arbeitgeber sowie in den Fällen des § 9 die Bundesanstalt als Arbeitgeber und der Leistungsempfänger als Arbeitnehmer.

(3) Einrichtungen im Sinne des § 8 sind, soweit sie die in dieser Vorschrift bezeichneten Aufgaben erfüllen, von der Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Vermögensteuer befreit.

§ 13

Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 60 Abs. 1 Nr. 2 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch eine Änderung in den Verhältnissen, die für den Anspruch auf den Zuschuß zu den Aufwendungen für Vorruhestandsleistungen oder für den Anspruch auf Vorruhestandsgeld nach § 9 Abs. 1 erheblich sind, dem Arbeitsamt nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig mitteilt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Deutsche Mark geahndet werden.

(2) Verwaltungsbehörden im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sind die Arbeitsämter.

(3) Die Geldbußen fließen in die Kasse der zuständigen Verwaltungsbehörden. § 66 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch gilt entsprechend.

(4) Die notwendigen Auslagen trägt abweichend von § 105 Abs. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten die zuständige Verwaltungsbehörde; diese ist auch ersatzpflichtig im Sinne des § 110 Abs. 4 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten.

§ 14

Befristung der Regelung

Für die Zeit ab 1. Januar 1989 ist dieses Gesetz nur noch anzuwenden, wenn die Voraussetzungen für den Anspruch erstmals vor diesem Zeitpunkt vorgelegen haben.

§ 15

(Berlin-Klausel)

Vergütung der außertariflich beschäftigten Mitarbeiter

Kiel, den 27. April 1988

Nachdem der Gesamtvorstand des Verbandes kirchlicher und diakonischer Anstellungsträger Nordelbien (VKDA-NEK) dem Abschluß eines Tarifvertrages zugestimmt hat, in dem u.a. eine 2,4 %ige Erhöhung der Grundvergütungen und Ortszuschläge für die unter den Geltungsbereich des KAT-NEK fallenden Angestellten mit Wirkung vom 1. März 1988 vorgesehen ist, empfehlen wir, die Bezüge der außertariflich bezahlten Mitarbeiter mit Wirkung vom 1. März 1988 um **2,3 v.H.** zu erhöhen. Diese Empfehlung ist nur verbindlich, soweit arbeitsvertraglich oder gewohnheitsrechtlich ein Anspruch auf Anwendung landeskirchlicher Empfehlungen zur Anpassung der Bezüge besteht.

Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrage:
Grohmann

Az.: 3521 – D II

Durchführung der Verwaltungsanordnung zur Regelung des Kaufkraftausgleichs

Kiel, den 26. April 1988

Aufgrund von § 2 Satz 3 der Verwaltungsanordnung zur Regelung des Kaufkraftausgleichs für Besoldungsempfänger im Ausland vom 7. Februar 1984 (GVOBl. S. 33) wird die Kaufkraftkennzahl für **Papua-Neuguinea** wie folgt neu festgesetzt:

Papua-Neuguinea: Ab 1.3.1988 3,8%
(vergl. bisher Bekanntmachung vom 15.11.1987 – GVOBl. S. 252)
bezogen auf 60 v.H. des Grundgehaltes des Besoldungsempfängers.

Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrage:
Strelow

Az.: 25107 – D 11

Pauschalbetrag für Schönheitsreparaturen in Dienstwohnungen

Kiel, den 27. April 1988

Gemäß Bekanntmachung vom 30.1.1986 – GVOBl. S. 43 – beträgt der Pauschalbetrag für Schönheitsreparaturen bis einschließlich 30.6.1988 DM 0,65 pro Quadratmeter Wohnfläche.

Dieser Pauschalbetrag hat auch weiterhin Gültigkeit zunächst bis zum 30.6.1991.

Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrage:
Jessen

Az.: 3550 – D I / D 3

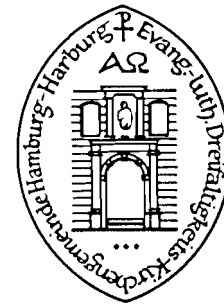
Bekanntgabe neuer Kirchensiegel

Kiel, den 28. April 1988

Kirchengemeinde: Ev.-luth. Dreifaltigkeits-Kirchengemeinde in Hamburg-Harburg

Kirchenkreis: Harburg

Die Umschrift des Kirchensiegels lautet: Evang.-luth. Dreifaltigkeits-Kirchengemeinde Hamburg-Harburg.



Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrage:
Kramer

Az.: 9153 Dreifaltigkeits-Kgde. in Hbg.-Harburg – R I / ARN 2

*

Kirchengemeinde: Ev.-Luth. St. Katharinen-Kirchengemeinde zu Probsteierhagen

Kirchenkreis: Plön

Die Umschrift des Kirchensiegels lautet: Evang.-Luth. St. Katharinen-Kirchengemeinde zu Probsteierhagen.



Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrage:
Kramer

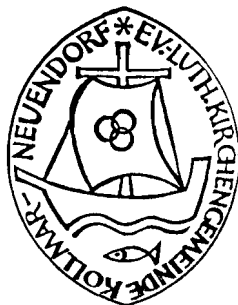
Az.: 9153 St. Katharinen-Kgde. zu Probsteierhagen – R I / ARN 2

*

Kirchengemeinde: Kollmar-Neuendorf

Kirchenkreis: Rantzaу

Die Umschrift des Kirchensiegels lautet: Ev.-Luth. Kirchengemeinde Kollmar-Neuendorf.



Nordelbisches Kirchenamt

Im Ausfrage:
Kramer

Az.: 9153 Kollmar-Neuendorf – R I / ARN 2

Pfarrstellenerriichtung

Pfarrstelle des Kirchenkreises Stormarn für das Amt eines Ökumene-Beauftragten (mit Wirkung vom 1. Mai 1988).

Az.: 20 Ökumene-Beauftragter Stormarn – P II / P 1

Verlust eines Dienstausses

Der Dienstauss Nr. 511, ausgestellt vom Nordelbischen Kirchenamt in Kiel am 6.6.1983 für den Pastor Ralf Diez in Hamburg-Wilhelmsburg ist verlorengegangen und wird hiermit für ungültig erklärt.

Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrag:
Herrmann

Az.: 2202 – P 2

Stellenausschreibungen

Pfarrstellenausschreibungen

In der Kirchengemeinde Farmsen im Kirchenkreis Stormarn – Bezirk Wandsbek-Rahlstedt – wird die 5. Pfarrstelle vakant und ist zum 1. Oktober 1988 mit einem Pastor oder einer Pastorin zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Der Pfarrstelleninhaber bzw. dem Pfarrstelleninhaber obliegt die Seelsorge im staatlichen Pflegeheim Farmsen, August-Krogmannstraße 100, in dem 800 ältere und jüngere Behinderte wohnen. Die Heimbewohner freuen sich auf eine Pastorin bzw. einen Pastor, die bzw. der sonntags den öffentlichen Gottesdienst im Festsaal des Heims und werktags in freier Folge Abendmahlsfeiern auf den Stationen hält, Gesprächsnachmittage und Gemeindefeste veranstaltet und die Kranken in ihren Stuben besucht. Mit großer Dankbarkeit werden alle diese Dienste von den Heimbewohnern aufgenommen. Ein ruhig gelegenes Pastorat mit Garten steht zur Verfügung.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschrieben Lebenslauf sind zu richten an den Herrn Propst des Kirchenkreises Stormarn – Bezirk Wandsbek-Rahlstedt –, Rockenhof 1, 2000 Hamburg 67.

Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen die Pastoren Elliesen-Klicfoth, Kupferdamm 70, 2000 Hamburg 72, Tel. 040/66 18 61, und Mielck, Rönkkoppel 29, 2000 Hamburg 72, Tel. 040/643 74 31, sowie Propst Schroeder, Claudiusstraße 55 e, 2000 Hamburg 70, Tel. 040/60 31 43-0 oder 652 46 00 oder 68 11 28.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Farmsen (5) – P II / P 1

In der Kirchengemeinde Plön im Kirchenkreis Plön wird die 5. Pfarrstelle mit dem Dienstsitz in Niederkleveez vakant und ist zum 1. Januar 1989 mit einem Pastor oder einer Pastorin oder einem Pastoren-Ehepaar in einem jeweils eingeschränkten Dienstverhältnis (50%) zu besetzen. Der gegenwärtige Stelleninhaber tritt nach 36-jähriger Tätigkeit in der Gemeinde Plön-Land in den Ruhestand. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Der Pfarrbezirk umfaßt einen ländlichen Teil der Kirchengemeinde Plön mit zwei Kirchen, Pastorat und Gemeinderaum in Niederkleveez, zwei Kinderspielstuben und ca. 1.800 Gemeindegliedern, darunter Soldatenfamilien von zwei Bundeswehrstandorten. Der Dienstsitz ist in Niederkleveez. Alle Schularten sind in der nahen Kreisstadt Plön. Der Kirchenvorstand wünscht sich eine Pastorin bzw. einen Pastor mit Gemeindeerfahrung, Verständnis für eine ländliche Lebensweise, vertrauensvollen Bereitschaft einer Zusammenarbeit mit den drei anderen Pastoren, den ehren- und hauptamtlichen Mitarbeitern und dem Kirchenvorstand. Erwünscht ist eine Mitarbeit bei gesamtgemeindlichen Aufgaben im Stadtbezirk. Dabei sollte der Dienst an der Jugend einen Schwerpunkt bilden.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenem Lebenslauf sind zu richten an den Herrn Propst des Kirchenkreises Plön, Kirchenstraße 37, 2308 Preetz/Holst. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen Pastor Rößler, Vorsitzender des Kirchenvorstandes, Markt 24, 2320 Plön/Holst., Tel. 0 45 22/22 35, und Propst Sonntag, Kirchenstraße 37, 2308 Preetz/Holst., Tel. 0 45 42/55 14.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Plön (3) – P II / P 1

Im Jugendpfarramt der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche mit dem Dienstsitz auf dem Koppelsberg/Plön ist die 2. Pfarrstelle mit einem Pastor oder einer Pastorin zum nächstmöglichen Termin zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Berufung durch die Kirchenleitung auf Zeit.

Der Koppelsberg bei Plön ist der Treffpunkt der jungen Gemeinde und Zentrale der Mitarbeiterberatung und -fortbildung im Nordelbischen Jugendwerk. Er bietet mit seiner Kapelle und seinen Einrichtungen der Jugendbildungs- und Freizeitarbeit ideale Möglichkeiten zum Gemeindeaufbau, Gottesdienst und Seelsorge in einem gesamtgemeindlichen Arbeitsfeld.

Der Pastor oder die Pastorin ist zuständig für die Arbeit in den Jugendheimen des Nordelbischen Jugendpfarramtes am Koppelsberg, in Bistensee, in Neukirchen und in Hörnum/Sylt. Dazu gehören auch ein Jugendaufbauwerk und das neueröffnete Wohnheim für Asylbewerber auf dem Koppelsberg. Es wird besonderes Engagement und Phantasie erhofft, um dieser neuen Einrichtung zu einem erfolgreichen Start im Rahmen der Jugendarbeit zu verhelfen. Es wird die Dienstaufsicht über etwa 80 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den vorgenannten Einrichtungen insgesamt übertragen.

Der Pastor oder die Pastorin am Koppelsberg gehört einem 14köpfigen Referentenkreis für die Aus- und Fortbildung, Beratung und Begleitung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Jugendarbeit an. Er/Sie soll sich in einem oder zwei der bestehenden Arbeitsbereiche engagieren, darunter im biblisch-theologischen Bereich. Er/Sie ist Stellvertreter/in des Nordelbischen Jugendpastors und muß sich mit den Leitungsstrukturen und -gremien des nordelbischen Jugendwerkes vertraut machen.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an die Kirchenleitung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche, Dänische Str. 21-35, 2300 Kiel 1. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen Jugendpastor Bernd Haasler, Koppelsberg 3, 2320 Plön, Tel. 04522/70 44 und OKR Starke, Nordelbisches Kirchenamt, Dänische Str. 21-35, 2300 Kiel, Tel. 0431/99 12 47.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Jugendpfarramt (2) – P II / P 2

*

In der St. Petri-Kirchengemeinde in Ratzeburg im Kirchenkreis Herzogtum Lauenburg wird die 3. Pfarrstelle vakant und ist voraussichtlich zum 1. November 1988 mit einem Pastor oder einer Pastorin zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung.

Die Kirchengemeinde St. Petri – rund 7 000 Gemeindeglieder – hat insgesamt 3 Pfarrstellen, wobei der Propst den Bezirk der 1. Pfarrstelle mit rund 1 000 Gemeindegliedern überwiegend auf der Insel versorgt. Zur 3. Pfarrstelle gehören knapp 3 000 Gemeindeglieder, von denen ein kleinerer Teil auf der Insel, der größere Teil in der Vorstadt wohnt. Den Schwerpunkt für die Arbeit in diesem Bezirk bilden die geistliche Mitarbeit in der Familienbildungsstätte und die Altenarbeit, insbesondere die Betreuung des Seniorenwohnsitzes Ratzeburg (SWR) mit knapp 500 Bewohnern. Das Pastorat mit Konfirmandensaal, gebaut 1966, liegt auf der Insel in der Nähe der St. Petri-Kirche. An den zwei Predigtstätten – der St. Petri-Kirche auf der Insel (Bezirk I und III) und der Anversuskirche in der Vorstadt (Bezirk II) – werden sonntäglich Gottesdienste im Wechsel der Pastoren gehalten. In der Trägerschaft der Gemeinde befinden sich eine Diakonie-Station und die Ev. Familienbildungsstätte (zuständig für ganz Ratzeburg), ein Kindergarten und die

Friedhöfe. Der Kirchenvorstand erwartet eine gute Zusammenarbeit zwischen den Pastoren und den weiteren Mitarbeitern (Diakon, Kantor und Organist, nebenamtlicher Organist, Erzieherinnen, Gemeindegewertern u.a.m.).

Ratzeburg mit insgesamt 12 750 Einwohnern ist Sitz der Verwaltung des Kreises Herzogtum Lauenburg sowie des Kirchenkreises Herzogtum Lauenburg und ist verkehrstechnisch gut mit dem Hamburger und Lübecker Raum verbunden. Alle Schularten sind am Ort vorhanden.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Herrn Bischof für den Sprengel Holstein-Lübeck über den Herrn Propst des Kirchenkreises Herzogtum Lauenburg, Am Markt 7, 2418 Ratzeburg.

Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen der stellvertretende Vorsitzende des Kirchenvorstandes, Herr Harmel, Seestraße 20, 2418 Ratzeburg, Tel. 04541/23 08, Pastor Kretzmann, Mechower Straße 4, 2418 Ratzeburg, Tel. 04541/57 50, und Propst Dr. Augustin, Am Markt 7, 2418 Ratzeburg, Tel. 04541/34 54.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 St. Petri-Kirchengemeinde in Ratzeburg (3) – P II / P 1

*

In der Kirchengemeinde Westerrönfeld im Kirchenkreis Rendsburg wird die Pfarrstelle voraussichtlich zum 1. Juli 1988 vakant und ist umgehend mit einem Pastor oder einer Pastorin zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Westerrönfeld liegt unmittelbar südlich von Rendsburg am Nord-Ostsee-Kanal. Die selbständige Gemeinde ist wegen ihrer Ruhe bevorzugtes Wohngebiet und wird weiterhin wachsen. Die Kirchengemeinde ist seit 1968 selbständig. Mit ca. 3.200 Gemeindegliedern ist sie zwar groß, aber überschaubar. Einzige Predigtstelle ist das 1957 erbaute Lutherhaus. Ein erweitertes Gemeindehaus bietet viele Möglichkeiten der Gemeindegemeinschaft. Die Kirchengemeinde unterhält einen Kindergarten mit Vorschule und eine Gemeindegewerternstation. Eine Reihe von haupt-, ehren- und nebenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern erhofft sich einen Pastor oder eine Pastorin, der bzw. die die bisherige Arbeit aufnimmt und seine bzw. ihre besondere Begabung großzügig einbringt. Besonders die Jugendarbeit ist mit frischem Wind zu erfüllen. Der Kirchenvorstand ist aufgeschlossen für alle Pläne, um die Glieder der Gemeinde zu einem aktiven kirchlichen Leben zu erwecken. Das 1957 erbaute Pastorat liegt direkt am Lutherhaus. Es ist sehr freundlich und hat grüne Flächen ringsherum. Grund- und Hauptschule sind am Ort, alle anderen Schulen in Rendsburg sind leicht zu erreichen.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Herrn Propst des Kirchenkreises Rendsburg, An der Marienkirche 7-8, 2370 Rendsburg.

Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen Pastor Schierenberg, Eichenallee 11, 2370 Westerrönfeld, Tel. 04331/880 53, und Propst Jochims, An der Marienkirche 7-8, 2370 Rendsburg, Tel. 04331/711 71.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Westerrönfeld – P II / P 1

*

In der Kirchengemeinde Westensee im Kirchenkreis Kiel ist die 1. Pfarrstelle mit dem Dienstsitz in Westensee vakant und ist umgehend mit einem Pastor oder einer Pastorin zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Die Kirchengemeinde hat etwa 4.300 Gemeindeglieder. Sie liegt im landschaftlich reizvollen Naturpark Westensee im Städtedreieck Kiel-Rendsburg-Neumünster und erstreckt sich über sechs Kommunalgemeinden mit doppelt so viel Dörfern, vorwiegend ländlicher Struktur. Kiel (Innenstadt) ist 25 Autominuten entfernt. Wir haben ein reges Gemeindeleben, auch in zahlreichen Gruppen wie Kinderstuben, Jugendgruppen, Seniorenkreisen, Kirchenchor, Posaunenchor und einen Kirchenvorstand mit 7 Ausschüssen. Sie alle bedürfen der Koordinierung und theologischen Begleitung. Das Gemeindegebiet ist in 2 Pfarrbezirke eingeteilt: den östlichen mit der ausgeschriebenen Pfarrstelle im Kirchdorf Westensee, den westlichen mit der 1979 errichteten 2. Pfarrstelle im ländlichen Zentralort Felde. Doch sollen sich beide Pastoren im Einvernehmen mit dem Kirchenvorstand auch funktional die Arbeit teilen. Der Sonntagsgottesdienst in der St. Catharinenkirche (13. Jhdt.) in Westensee und vierzehntägig in 3 Kapellen wird jeweils von einem der Pastoren im Wechsel gehalten. 18 haupt- und nebenamtliche Mitarbeiter sowie eine große Zahl ehrenamtlicher Helfer stehen im Dienst. Die Einrichtung und Liegenschaften (darunter 3 Friedhöfe) werden in eigener Regie verwaltet. Das geräumige Pastorat mit Garten (am See) bei der St. Catharinenkirche wird rechtzeitig frei.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Herrn Propst des Kirchenkreises Kiel, Ziegelteich 29, 2300 Kiel. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen Pastor Bastert, Wulfsfelder Weg 18, 2301 Felde, Tel. 04340/15 19, der Kirchenvorsteher, Herr Dr. Frost, Flottbek 2, 2301 Felde, Tel. 04340/556, und Propst Hasselmann, Ziegelteich 29, 2300 Kiel 1, Tel. 0431/940 21.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Westensee (1) - P II / P 1

Stellenausschreibungen

Die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Heiligenhafen sucht zum nächstmöglichen Termin

eine/n Diakon/in

Die Stelle gibt viele Möglichkeiten zur Entfaltung eigener Vorstellungen von Gemeindegliederarbeit.

Die Schwerpunkte liegen:

- bei dem Ausbau und der Förderung der ev. Kinder- und Jugendarbeit

- in der Mitgestaltung des Konfirmandenunterrichtes in Zusammenarbeit mit den Pastoren
- in der Planung und Durchführung der Kindergottesdienste
- die Organisation und Durchführung der Urlaubsarbeit im Sommer im Zusammenhang mit der Jugendarbeit.

Die Vergütung erfolgt nach KAT.

Bei der Beschaffung einer geeigneten Wohnung ist die Kirchengemeinde behilflich.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind zu richten an den Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Heiligenhafen, Hafenstr. 6, 2347 Heiligenhafen.

Auskünfte erteilen Herr Pastor Horn, Tel. 04362/14 57 und Herr Pastor Dr. Zengel, Tel. 04362/22 59.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az. 30 - Ev.-Luth. Kirchengemeinde Heiligenhafen - E 1

*

Beim Rentamt des Kirchenkreises Süderdithmarschen in Meldorf ist möglichst zum 1. Oktober 1988 die Stelle des

Rentmeisters/Verwaltungsleiters

zu besetzen. Der bisherige Stelleninhaber geht in den Vorruhestand.

Das Rentamt mit seinen 28 Mitarbeitern leistet die Verwaltungsaufgaben für 16 Kirchengemeinden und für den Kirchenkreis Süderdithmarschen (66.000 ev. Gemeindeglieder) und seine Einrichtungen.

Gesucht wird eine Führungskraft mit 2. Angestelltenprüfung, die über einschlägige und mehrjährige Erfahrungen und Kenntnisse in der kirchlichen oder kommunalen Verwaltung verfügt. Kenntnisse über den Einsatz der Datenverarbeitung sind erwünscht. Die Mitgliedschaft in der Ev.-Luth. Kirche und eine christliche Grundeinstellung setzen wir als selbstverständlich voraus. Die Vergütung erfolgt nach KAT-NEK III.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen und handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Vorsitzenden des Kirchenvorstandes, Herrn Propst Klaus J. Horn, Klosterhof 19, 2223 Meldorf. Die Bewerbungsfrist läuft am 25. Juli 1988 ab. Auskünfte erteilen Propst Klaus J. Horn unter Tel. 04832/67-41 und Rentmeister Hans Dethmann unter Tel. 04832/67 21.

Az.: 30 KK Süderdithmarschen - D 11

Personalnachrichten

Bestätigt:

- Mit Wirkung vom 1. Mai 1988 die Wahl des Pastors Bernd Neumann, bisher in Hamburg-Altona, zum Pastor der 2. Pfarrstelle der Pauls-Kirchengemeinde Schenefeld, Kirchenkreis Blankenese;
- mit Wirkung vom 1. Juni 1988 die Wahl des Pastors Hinrich Bues, z.Z. in Itzehoe, bei gleichzeitiger Begründung eines Dienstverhältnisses als Pastor auf Lebenszeit zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zum Pastor der 1. Pfarrstelle der St. Jakobi-Kirchengemeinde Itzehoe, Kirchenkreis Münsterdorf;
- mit Wirkung vom 1. Juni 1988 die Wahl des Pastors z.A. Wolfgang Vogelmann, z.Z. in Hattstedt über Husum, bei gleichzeitiger Begründung eines Dienstverhältnisses als Pastor auf Lebenszeit zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zum Pastor der Pfarrstelle der Kirchengemeinde Hattstedt, Kirchenkreis Husum-Bredstedt.

Berufen:

- Mit Wirkung vom 1. Mai 1988 Pastor Dr. Jörn Halbe zum hauptamtlichen Mitglied des Kollegiums des Nordelbischen Kirchenamtes als Dezernent des Dezernats „Erziehungs-, Bildungs- und Schulwesen“ unter gleichzeitiger Ernennung zum Oberkirchenrat;
- mit Wirkung vom 1. Mai 1988 die Pastorin Heike Funke, geb. Spiegelberg, bisher in Süderau, in einem eingeschränkten Dienstverhältnis (50 %) zur Pastorin der Pfarrstelle des Kirchenkreises Stormarn für das Amt einer Ökumene-Beauftragten;
- mit Wirkung vom 1. Juni 1988 auf die Dauer von 5 Jahren der Pastor Dr. Horst Albrecht, bisher in Hamburg-Kirchdorf, in das Amt des Direktors des Prediger- und Studienseminars der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit dem Dienst- und Wohnsitz in Preetz;
- mit Wirkung vom 1. Juli 1988 auf die Dauer von 5 Jahren der Pastor Hans-Werner Waldow, bisher in Lübeck, zum Pastor der 3. Pfarrstelle des Kirchlichen Dienstes in der Arbeitswelt der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit dem Dienst- und Wohnsitz in Kiel.

Eingeführt:

- Am 3. April 1988 der Pastor Steffen Görnitz als Pastor in die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde St. Willehad-Groß Grönau, Kirchenkreis Herzogtum Lauenburg;
- am 9. April 1988 der Pastor Dr. Hansgünter Ludwig als Pastor in das Amt eines Referenten in der Bischofskanzlei für den Sprengel Holstein-Lübeck;
- am 10. April 1988 der Pastor Hans Hinrich Reimer als Pastor in die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Kirchbarkau, Kirchenkreis Neumünster;
- am 24. April 1988 der Pastor Friedhelm Gutknecht als Pastor in die 2. Pfarrstelle der Andreas-Kirchengemeinde Kiel-Wellingdorf, Kirchenkreis Kiel.

Verlängert:

- Die Amtszeit des Pastors Werner Ballnus als Inhaber der 1. Pfarrstelle des Kirchenkreises Harburg für Krankenhauseelsorge um 1 Jahr über den 31. Mai 1988 hinaus;
- die Amtszeit des Pastors Detlef Bendrath als Inhaber der Pfarrstelle der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche für den Beauftragten für Weltanschauungsfragen um 8 Jahre über den 30. September 1989 hinaus;
- die Amtszeit des Pastors Horst Emse als Leiter der Landvolkshochschule Koppelsberg e.V. um 5 Jahre über den 31. Juli 1988 hinaus;
- die Amtszeit des Pastors Dr. Dietfried Gewalt als Inhaber der Pfarrstelle der Nordelbischen Kirche für Schwerhörigenseelsorge um 5 Jahre über demn 30. Juni 1988 hinaus;
- die Amtszeit des Pastors Dr. Horst Gloy im Amt des Leiters der Arbeitsstätte Hamburg des Pädagogisch-Theologischen Instituts Nordelbien um 10 Jahre über den 1. Juli 1988 hinaus;
- die Amtszeit des Pastors Bernd Haasler als Jugendpastor der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche um 1 Jahr über den 30. Juni 1988 hinaus;
- die Amtszeit des Pastors Martin Hennig als Inhaber der 1. Pfarrstelle der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche für Seelsorge an Kriegsdienstverweigerern und Zivildienstleistenden über den 30. September 1988 hinaus bis einschließlich 30. April 1992;
- die Amtszeit der Pastorin Dr. Margot Lucht-Steinberg als Inhaberin der 2. Pfarrstelle der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche für Krankenhauseelsorge im Universitätskrankenhaus Eppendorf um 10 Jahre über den 31.7.1988 hinaus;
- die Amtszeit der Pastorin Merve Miller als Inhaberin der Pfarrstelle des Kirchenkreises Altona für die Dienstleistung mit besonderem Auftrag (Seelsorge im Alten- und Pflegeheim beim Holstenkamp/Bahrenfeld) um 5 Jahre über den 30. April 1988 hinaus;
- die Amtszeit des Pastors Jörg Scholz als Inhaber der Pfarrstelle des Kirchenkreises Lübeck für Religionsunterricht und -gespräche in berufsbildenden Schulen um 5 Jahre über den 1. Juli 1988 hinaus;
- die Amtszeit des Pastors Martin Steller als Inhaber der Pfarrstelle der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche für Seelsorge in der Justizvollzugsanstalt Fuhlsbüttel und in der Übergangsanstalt „Moritz-Liepmann-Haus“ über den 1. Juli 1988 hinaus bis einschließlich 31. Juli 1996.

Übertragen:

- Mit Wirkung vom 1. Mai 1988 dem Militärpfarrer Fritz Ernst Voß, Evangelischer Standortpfarrer Neumünster I, die 3. Pfarrstelle (personaler Seelsorgebereich) der Bugenhagen-Kirchengemeinde Neumünster, Kirchenkreis Neumünster.

Herausgeber und Verlag: Nordelbisches Kirchenamt, Postfach 3449, Dänische Str. 21/35, 2300 Kiel 1. Fortlaufender Bezug und Nachbestellungen beim Nordelbischen Kirchenamt. Bezugspreis 20,- DM jährlich zuzüglich 5,- DM Zustellgebühr. - Druck: Schmidt & Klaunig, Postfach 3925, 2300 Kiel 1.

Nordelbisches Kirchenamt · Postfach 3449 · 2300 Kiel 1

Postvertriebsstück · V 4193 B · Gebühr bezahlt



Pastor i. R.

Werner Hohenstein

geboren am 9. 1.1906 in Stettin,
gestorben am 8.4.1988 in Bad Oldesloe

Der Verstorbene wurde am 12. September 1937 in Rittersdorf, Kreis Weimar, ordiniert. Bis März 1959 war er Pastor der Ev.-Luth. Kirche in Thüringen und von August 1959 bis Juni 1961 Lagerpastor in Weinsberg-/Württemberg. Von Juli 1961 bis Oktober 1963 war er Pastor in Stockelsdorf und von November 1963 bis zu seiner Zuruhesetzung zum 1. Januar 1973 Pastor in Zarpen.

Die Nordelbische Ev.-Luth. Kirche dankt Gott für die Verkündigung des Evangeliums durch Pastor Hohenstein.